

# RS Vwgh 2002/7/30 2002/05/0730

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.07.2002

## Index

L85003 Straßen Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §52;

LStG NÖ 1999 §12 Abs3;

LStG NÖ 1999 §12 Abs4;

LStG NÖ 1999 §13 Abs2;

VwRallg;

## Rechtssatz

Aus § 12 Abs. 4 NÖ LStG 1999 ergibt sich einerseits, dass nicht nur Sachverständige für den Straßenbau und die Verkehrstechnik heranzuziehen sind, sondern je nach Einzelfall auch jene Sachverständigen, die im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Straßenbauvorhabens in Betracht kommen. Andererseits ergibt sich aus § 12 Abs. 3 NÖ LStG 1999 im Zusammenhang mit § 12 Abs. 4 NÖ LStG 1999, dass die Nachbarn jedenfalls einen Anspruch darauf haben, dass im Falle der Geltendmachung eines ihnen im § 13 Abs. 2 NÖ LStG 1999 eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechts eine mündliche Verhandlung in ihrem Beisein, also ein kontradiktorisches Verfahren mit dem jeweiligen Sachverständigen, durchgeführt werde (ausführliche Begründung im Erkenntnis).

## Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Besonderes Fachgebiet Individuelle Normen und Parteienrechte

Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002050730.X01

## Im RIS seit

18.10.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)